

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 113. Sitzung am 1. Dezember 1988 zu dem von ihm seinerzeit verabschiedeten Fischwirtschaftsgesetz von der Bundesregierung gefordert (vgl. Nummer 2 der Beschlußempfehlung in Drucksache 11/3252), in einem neu vorzulegenden Gesetzentwurf

- a) die Basis der Beitragserhebung von bisher „Gewicht“ auf künftig „Wert“ umzustellen
und
- b) die bislang ausgenommenen Fischarten Aal, Lachs, Krabben und Muscheln in die Beitragspflicht einzubeziehen.

Unabhängig von der Forderung des Deutschen Bundestages ist aus Gründen des Gemeinschaftsrechts zum Jahresende 1992 die bisher bestehende Abgabepflicht von Importeuren und Ersterwerbern zu beseitigen und auf Betriebe der Seefischerei bzw. Erzeugerzusammenschlüsse, Herstellungs- und Großhandelsbetriebe zu konzentrieren. Damit würde auch den Erfordernissen des EG-Binnenmarktes und des Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf deckt die Anliegen des Deutschen Bundestages insoweit ab, als zur Abgabenerhebung auf das Entgelt abgestellt wird. Belastet werden Seefische einschließlich Lachs, Weich- und Krebstiere. Abgabepflichtig werden Erzeugerbetriebe bzw. Erzeugerzusammenschlüsse und Verarbeitungs- und Großhandelsbetriebe für die deutsche Produktion von Seefisch und Erzeugnissen aus Seefisch. Die bisherige Zuständigkeit der Landesbehörden bei der Einziehung der Abgaben entfällt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten mit sich. Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die neue Regelung insgesamt keine weitere Belastung der betroffenen Wirtschaftsbereiche darstellt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 731 05 — Fi 54/92

Bonn, den 8. Oktober 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fischwirtschaftsgesetz vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Seefische,
2. Weichtiere (Molusca) und Krebstiere (Crustacea) des Meeres sowie
3. Lachse der Gattungen *Oncorhynchus* und *Salmo*.

(2) Fischerzeugnisse sind Erzeugnisse aus den in Absatz 1 genannten Tieren.

(3) Eine ursprungsbegründende Herstellung von Fischerzeugnissen ist jede Be- oder Verarbeitung, die, ohne Rücksicht auf den Ursprung der Ausgangsstoffe, zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungstufe darstellt.

§ 2**Abgabe zur Förderung des Fischabsatzes**

(1) Zur Förderung des Absatzes von Fischen und Fischerzeugnissen durch Erschließung und Pflege des Marktes mit modernen Mitteln und Methoden, einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen und Vorschriften über die Sicherung von Qualität und Hygiene sowie der Aufklärung über den gesundheitlichen Wert, wird eine Abgabe auf den Verkauf von zum menschlichen Verzehr bestimmten Fischen und Fischerzeugnissen erhoben, die

1. von Betrieben der Seefischerei, soweit deren Schiffe berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, gefangen oder aus ihren Fängen an Bord hergestellt und im Inland oder Ausland angelandet sowie
2. von inländischen landbelegenen Betrieben ursprungsbegründend hergestellt

wurden. Die Mittel werden vom Bundeshaushalt mit der in Satz 1 festgelegten Zweckbestimmung vereinnahmt und verausgabt.

(2) Abgabepflichtig sind

1. Betriebe der Seefischerei,

2. Betriebe, die Fischerzeugnisse herstellen, sowie

3. inländische Betriebe, die mit Fischen oder Fischerzeugnissen Großhandel betreiben.

Die Abgabe wird bei mehrfachem Verkauf der nämlichen Fische oder Fischerzeugnisse auf der Ebene der im Satz 1 genannten Betriebe nur für den jeweiligen Erstverkauf erhoben.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 ist die Abgabe von den aus Betrieben der Seefischerei gebildeten Erzeugerzusammenschlüssen für diese Betriebe abzuführen, soweit die Erzeugerzusammenschlüsse die von ihren Mitgliedern angelandeten Fische oder Fischerzeugnisse für ihre Mitglieder verkaufen. Im übrigen ist die Abgabe von den Abgabepflichtigen unmittelbar abzuführen.

§ 3**Erhebungsgrundlage, Höhe und Verwendung der Abgabe**

(1) Die Abgabe wird vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) nach dem umsatzsteuerrechtlich als Bemessungsgrundlage dienenden Entgelt für Fische und Fischerzeugnisse erhoben. Sie darf fünf vom Tausend des Entgeltes nicht übersteigen.

(2) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät.

§ 3a**Verordnungsermächtigung, Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung**

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Höhe der Abgabe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 zu bestimmen,
2. einzelne Fischarten und Fischerzeugnisse von der Abgabenerhebung auszunehmen,
3. das Verfahren der Erhebung einschließlich der erforderlichen Duldungs-, Unterstützungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Fälligkeit, Verzinsung und Beitreibung der Abgabe zu regeln.

(2) Besteht ein Marktverband, so ist er vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu hören.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Abgabe haben keine aufschiebende Wirkung."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung der Abgabe erforderlich sind."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kostenlisten“ durch die Worte „Kosten Listen“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. einer nach § 3a Abs. 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende zweite Halbsatz gestrichen.

4. § 7 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 7

Übergangsregelung

Für Fische oder Fischwaren, die bis zum 31. Dezember 1992 im Inland angelandet oder in sonstiger Weise ins Inland verbracht worden sind, ist dieses Gesetz in der bis zum . . . [einsetzen: Tag der Verkündung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden."

5. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Fischwirtschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Vorschriften des Artikels 1, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung**1. Allgemeines**

Das Fischwirtschaftsgesetz hat zum Ziel, den Fischabsatz durch Erschließung und Pflege des Marktes zu fördern. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden Abgaben auf deutsche Fänge und Fischerzeugnisse erhoben.

Die Basis der Abgabenerhebung wird nicht mehr das Gewicht, sondern das Entgelt für Fische und Fischerzeugnisse sein. Der Belastung durch die Abgabe unterliegen entsprechend den Erfordernissen des EG-Binnenmarktes und des Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes künftig nur deutsche Fänge und daraus an Bord hergestellte Fischerzeugnisse sowie durch deutsche Landbetriebe mit ursprungsbegründender Wirkung hergestellte Fischerzeugnisse.

Die bisherige Abgabepflicht der Importeure und Ersterwerber wird ersetzt durch die des Großhandels und der Fischerzeugnisse herstellenden Betriebe. Die bisherige Abgabepflicht der Vielzahl der Anlander erfährt eine gewisse Konzentration dadurch, daß in allen Fällen, in denen Erzeugerzusammenschlüsse von ihren Mitgliedern angelandete Fische und Fischerzeugnisse für die Mitglieder verkaufen, die Erzeugerzusammenschlüsse zahlungspflichtig werden. Dadurch und durch eine alleinige Erhebungszuständigkeit des Bundesamtes wird eine einheitliche Handhabung des Gesetzes verbunden mit einer effektiven Kontrollmöglichkeit durch den Prüfdienst des Bundesamtes gewährleistet.

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten mit sich. Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die neue Regelung insgesamt keine weitere Belastung der betroffenen Wirtschaftsbereiche darstellt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu § 1**

Durch Absatz 1 wird der Begriff der Fische festgelegt und um zwei Lachsfische erweitert. Diese Lachsfische können nach Ansicht der Bundesregierung als Meeresfische angesehen werden, so daß dem Bund nach Artikel 74 Nr. 17 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Die Definition des Begriffs der ursprungsbegründenden Herstellung dient dem Verständnis der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 getroffenen Regelung.

Zu § 2

In Absatz 1 und allen folgenden Vorschriften des Gesetzes wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Abgabe“ ersetzt, da die in Frage stehenden Geldleistungen als Sonderabgaben anzusehen sind. Neben der direkten Absatzförderung werden auch Aufklärungsmaßnahmen betreffend Qualität, Hygiene und den gesundheitlichen Wert in die Förderung einbezogen.

Die Abgaben werden auf den Verkauf von deutschen Fängen und daraus an Bord hergestellten Fischerzeugnissen sowie auf durch landbelegene Betriebe mit ursprungsbegründender Wirkung hergestellte Fischerzeugnisse beschränkt. Um die Lasten breiter zu verteilen und einer Umgehung der Abgabepflicht entgegenzuwirken, werden künftig auch Anlandungen im Ausland, soweit die Schiffe berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, mit Abgaben belastet.

Absatz 2 bezeichnet die Abgabepflichtigen. Die frühere Abgabepflicht der Importeure und Ersterwerber entfällt. Bei mehrfachem Verkauf der nämlichen Ware auf einer der drei Handelsstufen wird die Abgabe auf jeder Handelsstufe nur einmal, nämlich für den jeweiligen Erstverkauf, erhoben. Die in Absatz 1 enthaltene Grundregel, wonach jeder Verkauf abgabepflichtig ist, wird dadurch eingeschränkt.

Absatz 3 nimmt die Erzeugerzusammenschlüsse für die ihr angeschlossenen Betriebe der Seefischerei dann in die Pflicht, wenn sie von ihren Mitgliedern angelandete Fische und Fischerzeugnisse für diese verkaufen. Schuldner bleibt auch in diesem Falle der Betrieb der Seefischerei, während der Erzeugerzusammenschluß verpflichtet wird, die Abgaben abzuführen. Die Neuregelung führt zu einer Verringerung der Anzahl der Zahlungspflichtigen und stärkt gleichzeitig die Rolle der Erzeugerzusammenschlüsse.

Die frühere Vorschrift über die Anlandemeldung kann ersatzlos entfallen, da keine entsprechende Kontrollnotwendigkeit mehr besteht.

Zu § 3

Gemäß Absatz 1 wird die Abgabe künftig vom Entgelt für Fische und Fischerzeugnisse statt vom Gewicht von Fischen und Fischwaren erhoben. Die neue Bemessungsgrundlage ermöglicht eine sachgerechte Belastung unter Festlegung ihrer Grenzen. Die Abgabenerhebung erfolgt künftig einheitlich durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt). Der Abgabensatz ist der Höhe nach auf 5 vom 1 000 des Entgeltes begrenzt.

Zu § 3 a

Absatz 1 sieht nicht mehr die Mitwirkung des Bundesrates beim Erlass einer Rechtsverordnung vor, da nur noch das Bundesamt die Abgabenerhebung durchführt. Die erhaltengebliebene Verordnungsermächtigung zusammen mit den Ergänzungen unter Nummer 3 geben dem Bundesminister die Möglichkeit, die Abgabenerhebung im vorgegebenen Rahmen sachlich differenziert und ohne unverhältnismäßigen Kontrollaufwand zu gestalten.

Durch die Regelung in Absatz 3 wird die sofortige Vollziehbarkeit der Abgabenbescheide im Interesse einer kontinuierlichen Finanzierung sichergestellt. Da es sich hier um eine Sonderabgabe und nicht um eine klassische Abgabe handelt, wäre § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Sicherung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht ausreichend.

Zu § 5

Als Folge der einheitlichen Abgabenerhebung durch das Bundesamt entfällt die Notwendigkeit, das Auskunftsrecht der Landesbehörden zu regeln; die diesbezüglichen Vorschriften sowie die Verordnungsermächtigungen in diesem Bereich entfallen. Das Gesetz regelt das Auskunftsrecht jetzt unmittelbar.

In Absatz 2 Satz 2 wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu § 6

Mit dem Wegfall der Anlandemeldungen entfällt auch der entsprechende Bußgeldtatbestand.

Absatz 1 Nr. 1 gibt dem Bundesminister die Möglichkeit, zur Sicherung der Durchführung des Erhebungsverfahrens mittels Rechtsverordnung die erforderlichen Bußgeldtatbestände zu schaffen.

Absatz 1 Nr. 2 enthält eine Folgeänderung nach der Neufassung von § 5 Abs. 1.

Absatz 2 sieht die Erweiterung des Bußgeldrahmens auf bis zu 10 000 DM vor. Die beabsichtigte künftige

Erhebung der Abgabe auf Grund von Selbstveranlagungen führt dazu, daß die Bedeutung der Mitwirkungspflichten für ein geregeltes Erfassungsverfahren wächst.

Die Streichung in Absatz 3 ist eine Folge der alleinigen Zuständigkeit des Bundesamtes.

Zu § 7

Die Ergänzung durch die Übergangsregelung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die Erhebungsverfahren nach dem derzeit noch geltenden Recht auf der Grundlage dieses Rechts abgeschlossen werden können, da ab dem 1. Januar 1993 eine neue Bemessungsgrundlage gelten wird. Der bisherige § 7 (Aufhebung von Vorschriften) entfällt.

Zu § 8

Der bisherige § 8 (Berlin-Klausel) entfällt; der frühere § 9 wird § 8.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Bekanntmachungsbefugnis.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um das Verfahren der Abgabenerhebung rechtzeitig zum Inkrafttreten der neuen materiell-rechtlichen Vorschriften zum 1. Januar 1993 regeln zu können, sieht Satz 1 vor, daß die erforderlichen Rechtsverordnungen unmittelbar im Anschluß an die Verkündung des Gesetzes erlassen werden können. Das materielle Recht soll erst zum 1. Januar 1993 in Kraft treten, um den betroffenen Wirtschaftskreisen eine rechtzeitige Einstellung auf die neuen Regelungen zu ermöglichen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Der Bundesrat hat seinerzeit bei der Beratung des Entwurfes eines Fischwirtschaftsgesetzes (BR-Drucksache 103/88) die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG u. a. damit begründet, daß die Zuständigkeit von Landesbehörden einer bestimmten Stufe geregelt wird, und dabei auch auf die Vorschrift abgestellt, wonach der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den obersten Landesbehörden über die Verwendung der Mittel bestimmt. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 FWG). Deshalb bedarf auch dieses

Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Die Zustimmung ist auch deshalb erforderlich, weil von der vorgesehenen Änderung Regelungen des Fischwirtschaftsgesetzes berührt werden, die seine Zustimmungsbedürftigkeit begründet hatten. Da nunmehr die bisherige Zuständigkeit der Landesbehörden bei der Erhebung der Abgaben entfällt, wird auch die Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 3 FWG beseitigt, wonach die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden bestimmte Anlandungen von der Abgabepflicht ausnehmen können. Auch diese Norm hatte die Zustimmungsbedürftigkeit des Fischwirtschaftsgesetzes begründet.

2. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 FWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in § 5 Abs. 1 die Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesminister gestrichen werden sollte, da eine Notwendigkeit für überregionales Verwaltungshandeln nicht erkennbar ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag trotz bestehender Bedenken zu. Die Zustimmungsbedürftigkeit kann nur damit begründet werden, daß in Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 a Abs. 1) des Gesetzentwurfes die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgeschlossen wird [vgl. BVerfGE 28, 66 (77)] und seinerzeit bei Erlass des Gesetzes davon ausgegangen wurde, daß das Fischwirtschaftsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedurfte.

Der Begründung des Bundesrates zur Zustimmungsbedürftigkeit wird widersprochen. In Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1) des Gesetzentwurfes wird keine neue zustimmungsbedürftige Regelung getroffen. Eine Zustimmungsbedürftigkeit wird auch nicht

durch die Beendigung des Verwaltungshandelns von Landesbehörden begründet, da insoweit weder in die Organisationsgewalt der Länder eingegriffen noch ihr Recht berührt ist, innerhalb ihres Bereiches das Verwaltungsverfahren selbständig zu regeln.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1) des Gesetzentwurfes vorgesehene Aufrechterhaltung des Auskunftsrechtes des Bundesministers wegen des entsprechenden Rechtes des Bundesamtes verzichtbar ist. Sie schlägt deswegen vor, in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1) die Wörter „dem Bundesminister und“ zu streichen.

